

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/8581 –

Verfassungsschutzbericht 2017 – Islamismus Teil III

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8581** – vom 14. März 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele der 580 Islamisten aus Rheinland-Pfalz sind nach Kenntnis der Landesregierung im Bezug von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder sonstigen Sozialleistungen?
2. Wird die Landesregierung eine Bundsratsinitiative zur Einfügung eines neuen Verlusttatbestands in das Staatsangehörigkeitsgesetz einbringen, nach der Deutsche, die eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn ihnen die konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer Terrormiliz im Ausland nachgewiesen werden kann?
3. Wo sieht die Landesregierung rechtlichen Handlungsbedarf, damit bei Islamisten aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden können?
4. Welche aufenthaltsbeendende Maßnahmen haben die Ausländerbehörden der Stadtverwaltung Koblenz und der Kreisverwaltung Rhein-Lahn bei den 19 bzw. 13 Islamisten ergriffen?
5. Was wird unternommen, damit bei den drei Islamisten aus Koblenz die Staatsangehörigkeit geklärt wird?
6. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass gewaltorientierte Islamisten nicht charakterlich geeignet zum Führen von Fahrzeugen sind?
7. Welche Maßnahmen werden ergriffen, damit der Islamist, der sieben erlaubnispflichtige Schusswaffen (einen Revolver, drei Pistolen und drei Langwaffen) besitzt, diese entzogen bekommt, bzw. um welche zuständige Waffenbehörde handelt es sich hierbei?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. April 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Landesregierung liegen lediglich in Einzelfällen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Insoweit ist eine pauschale Beantwortung der Frage nicht möglich. Werden den rheinland-pfälzischen Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung weitergabefähige Gründe bekannt, die zu einer Versagung von Sozialleistungen führen könnten (z. B. Leistungsbetrug), informieren sie die zuständigen Sozialbehörden.

Zu Frage 2:

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat den Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes erstellt und den für Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörden, den Vertretungen der Länder beim Bund und den kommunalen Spitzenverbänden am 18. März 2019 zur Stellungnahme zugeleitet. Dieser Gesetzentwurf sieht den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vor, wenn sich eine Person im Ausland an Kampfhandlungen einer Terrormiliz beteiligt hat und sie neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt. Im Hinblick darauf besteht für eine Bundsratsinitiative des Landes derzeit kein Anlass.

Zu Frage 3:

Die geltenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen enthalten ein umfangreiches Handlungsinstrumentarium zur Risikobewältigung gegenüber ausländischen Islamisten, von denen eine terroristische Gefährdung ausgeht. Der Gesetzgeber hat seit dem Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes am 1. Januar 2002 schrittweise gesetzliche Verbesserungen vorgenommen. Beispielhaft ist die Schaffung von gesonderten Ausweisungstatbeständen (unter anderem § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 Aufenthaltsgesetz), die Schaffung des Rechtsinstituts der Abschiebungsanordnung (§ 58 a Aufenthaltsgesetz) sowie das Ergreifen bestimmter spezieller Überwachungs-

b. w.

maßnahmen (Meldeauflage, Kommunikationsverbot, Aufenthalts- und Wohnortsbeschränkung, elektronische Aufenthaltsüberwachung [§§ 56, 56 a Aufenthaltsgesetz]) zu nennen. Ein weitergehender gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

Zu Frage 4:

In der in Rheinland-Pfalz eingerichteten ressortübergreifenden „Arbeitsgruppe zur Beschleunigung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei Gefährdern“ werden in Fällen sicherheitsgefährdender Bestrebungen von Islamisten fortlaufend aufenthaltsbeendende Maßnahmen unter Federführung des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz geprüft. Darüber hinaus übermitteln Polizei und Staatsanwaltschaften einzelfallbezogene Erkenntnisse zu Strafverfahren mit ausländischen Tatverdächtigen an die jeweils zuständige Ausländerbehörde.

Eine pauschale Übermittlung sämtlicher Personen, die vom Verfassungsschutz als Islamisten eingestuft werden, an die Ausländerbehörden ist jedoch nicht möglich. Weder liegen in allen Fällen gerichtsverwertbare Erkenntnisse vor, noch geht von sämtlichen Islamisten eine Sicherheitsgefahr aus. Die Landesregierung verweist an dieser Stelle auf den Verfassungsschutzbericht 2017, wonach z. B. lediglich 55 der 580 Islamisten als gewaltorientiert eingestuft werden.

Zu Frage 5:

Die rheinland-pfälzischen Sicherheitsbehörden prüfen fortlaufend, ob bei den als Islamisten eingestuften Personen aufenthaltsbeendende Maßnahmen in Betracht kommen. In diesen Fällen wird das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz zeitnah informiert und der Fall in der ständigen, ressortübergreifenden „Arbeitsgruppe zur Beschleunigung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei Gefährdern“ erörtert. Im Rahmen der weiteren Abklärungen erfolgt insbesondere auch eine Feststellung der Staatsangehörigkeit.

Die Nationalität einer der drei Personen konnte inzwischen geklärt werden; es handelt sich um einen deutschen Staatsangehörigen.

Zu den zwei verbliebenen Personen aus Koblenz mit ungeklärter Staatsangehörigkeit liegen den rheinland-pfälzischen Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse oder Hinweise vor, die aufenthaltsbeendende Maßnahmen rechtfertigen könnten.

Zu Frage 6:

Eine pauschale Einstufung gewaltorientierter Islamisten als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes ist nicht möglich. Die Beurteilung, ob Anhaltspunkte für eine fehlende Eignung eines Fahrerlaubnisinhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen vorliegen, obliegt der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde anhand der konkreten Umstände eines jeden Einzelfalls.

Zu Frage 7:

Die Landesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage 17/8099 (Drucksache 17/8217).

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär